

Mandantenrundschreiben zum Wachstumschancengesetz

Wachstumschancengesetz Einkommensteuer

Einleitung

Der Bundestag hat das durch den Vermittlungsausschuss abgespeckte Wachstumschancengesetz am 23.02.2024 bestätigt. Das Gesetz wurde so am 22.03.2024 durch den Bundesrat bestätigt. Es wurde am 27.03.2024 verkündet.

Wir geben Ihnen einen Überblick über das vom Bundestag bestätigte Vermittlungsergebnis zum Wachstumschancengesetz. Zusätzlich zeigen wir auf, welche bisherigen Maßnahmen verändert oder unverändert vom Vermittlungsausschuss (VA) übernommen wurden und wann welche Regelungen zeitliche Anwendung findet bzw. gestrichen wurden.

Besonders interessante Veränderungen haben wir <mark>gelb</mark> markiert, Steuerfallen oder Hinweise rot gekennzeichnet.

Änderungen des EStG

1. Geschenke, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG (keine Änderung durch VA)

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn bisher nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR übersteigen. Dieser Betrag wird auf 50 EUR angehoben.

Die Änderung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach 31.12.2023.

2. Anhebung des Bruttolistenpreises für die "0,25 %-Regelung", § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG (Änderung durch VA)

Der bisherige max. Fahrzeugpreis zur Ermittlung des Entnahmewertes für die private Nutzung eines betrieblichen Pkw i. H. v. 0,25 % des Bruttolistenpreises bzw. 25 % der Kosten wird von 60.000 EUR auf 70.000 EUR erhöht.

Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 5 EStG).

Die Änderung gilt für Anschaffungen/Leasingbeginn nach dem 31.12.2023.

3. Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA, § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG (Änderung durch VA)

Aufgrund der derzeitigen Krisensituation kann die degressive Abschreibung auch für bewegliche Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Allerdings darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweifache der bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen (vor VA: Zweieinhalbfach und 25 %).

4. Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude, § 7 Abs. 5a EStG (Änderung durch VA)

Eine degressive Abschreibung i. H. v. 5 % (vor VA: 6 %) wird für Gebäude ermöglicht, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Achtung Steuerfalle: Anschaffung und Fertigstellung müssen in einem Jahr liegen!

Die degressive AfA kann erfolgen, wenn mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung ist die degressive Afa nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird.

5. Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau, § 7b EStG

Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können u. a. dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen auf Grund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 (bisher 01.01.2027) gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden (§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 EUR (bisher 4.800 EUR) je Quadratmeter Wohnfläche (abschreibungsfähige Kosten ohne Kosten für Grund und Boden) nicht übersteigen (Baukostenobergrenze - § 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG).

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 EUR (Förderhöchstgrenze - bisher 2.500 EUR) je Quadratmeter Wohnfläche (§ 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG).

Innerhalb der ersten 4 Jahre lassen sich über diese Regelung bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abziehen (max. 5 % pro Jahr) – <u>und zwar neben der re</u>gulären Abschreibung.

Die Änderung gilt ab dem 1.01.2023.

Achtung Steuerfalle: Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass das Gebäude die Kriterien eines "Effizienzhauses 40" erfüllt. Dies muss durch das QNG-Zertifikat (Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude) belegt sein.

Hinweis: Durch das Nebeneinander von regulärer Abschreibung und Sonderabschreibung können in den ersten 4 Jahren bis zu 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Abschreibung geltend gemacht werden. Dies kann für Steuergestaltungszwecke sehr interessant sein.

6. Sonderabschreibung, § 7g Abs. 5 EStG (Investitionsabzugsbetrag)

Die Sonderabschreibung beträgt bisher bis zu 20 % der Investitionskosten und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Zukünftig können bis zu 40 % (vor VA: 50 %) der Investitionskosten abgeschrieben werden.

Die Änderung gilt für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach 31.12.2023.

7. Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b Satz 2 EStG (keine Änderung durch VA)

Der Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, die im Fahrzeug übernachten, wird von 8 EUR auf 9 EUR angehoben.

Die Änderung gilt ab dem VZ 2024.

8. Erweiterter Verlustvortrag, § 10d Abs. 2 EStG (Änderung durch VA)

Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt.

Für die VZ 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag auf 70 % (vor VA: 75 %) des GdE des Verlustvortragsjahres beschränkt. Die Regelung gilt auch für die KSt (§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

Ab dem VZ 2028 sollen wieder 60 % gelten.

Die Änderung gilt ab dem VZ 2024.

Der Verlustrücktrag bleibt bei zwei Jahren.

9. Versorgungsfreibetrag, § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG (keine Änderung durch VA)

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) steuerfrei. Beginnend mit dem Jahr 2023 wird der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrages nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert. Der Höchstbetrag sinkt ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 EUR und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 EUR.

Die Änderung gilt ab dem VZ 2023.

10. Rentenbesteuerung, § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG (keine Änderung durch VA)

Ab dem Jahr 2023 soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang von anfänglich 2 % und bisher 1 % auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert werden. Bei einem Rentenbeginn 2023 soll demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 % nur noch 82,5 % betragen. Erstmals ab Renteneintrittsjahrgang 2058 (bisher ab 2040) soll der Besteuerungsanteil 100 % erreichen.

Die Änderung gilt ab dem VZ 2023.

11. Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte, § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG (keine Änderung durch VA)

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 EUR beträgt (Freigrenze). Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu. Die Freigrenze wird auf 1.000 EUR erhöht.

Die Änderung gilt ab dem VZ 2024.

12. Altersentlastungsbetrag, § 24a Satz 5 EStG (keine Änderung durch VA)

Der verlangsamte Anstieg des Besteuerungsanteils wird im Bereich des Altersentlastungsbetrags nachvollzogen. Mit der Anpassung wird ab dem Jahr 2023 der anzuwendende Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern von 0,4 Prozentpunkten verringert. Der Höchstbetrag sinkt beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich 19 EUR anstatt bisher 38 EUR.

Die Änderung gilt ab dem VZ 2023.

13. Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung, § 34a EStG (keine Änderung durch VA)

Die Thesaurierungsbegünstigung bei Personengesellschaften soll durch verschiedene von Maßnahmen verbessert werden. So wird u. a. der begünstigungsfähige Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Abs. 1 EStG entnommen werden, erhöht. Damit steht künftig ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung.

§ 34a Abs. 2 Satz 2 EStG enthält zukünftig eine Fiktion, wonach Entnahmen vorrangig bis zur Höhe der Einkommensteuer i. S. d. § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags als zur Zahlung dieser Beträge verwendet gelten. Die Einfügung des § 34a Abs. 2 Satz 2 EStG steht im Zusammenhang mit den Anpassungen in § 34a Abs. 2 Satz 1 EStG und entbindet den Steuerpflichtigen vom Nachweis, ob und in welcher Höhe Entnahmen zum Zweck der Tilgung der Steuern für begünstigt besteuerte, nicht entnommene Gewinne eingesetzt werden.

Die neuen Regelungen bei der Thesaurierungsbegünstigung sind erstmals für den VZ 2024 anzuwenden.

Hinweis: Die Thesaurierungsbegünstigung kann somit bei Personengesellschaften mit hoher Innenfinanzierung ein interessantes Gestaltungsinstrument werden.

14. Fünftelungsregelung bei der LSt, § 39b Abs. 3 Sätze 9 und 10 EStG (Änderung durch VA)

Derzeit kann die Tarifermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es gestrichen. Die Tarifermäßigung können Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen.

Die Änderung gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug ab 1.1.2025 (vor VA: 2024).

15. Beschränkte ESt-Pflicht von Arbeitnehmern, § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a EStG (keine Änderung durch VA)

Die nichtselbstständige Arbeit soll als im Inland ausgeübt oder verwertet gelten, soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird und ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes DBA oder eine bilaterale Vereinbarung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist.

Die Änderung gilt für Einkünfte ab dem 1.1.2024.

16. Zuwendungsbestätigung, § 50 EStDV (keine Änderung durch VA)

Zuwendungsempfängern, die das BZSt in das Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO aufgenommen hat, wird der Weg zum Zuwendungsnachweis über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke bzw. die elektronische Spendenquittung nach § 50 Abs. 2 EStDV eröffnet.

Die Änderung gilt erstmals für Zuwendungen ab dem 1.1.2025.

Wachstumschancengesetz Körperschaftsteuer

Änderungen des KStG

Hinweis: Die Änderungen betreffen die Option zur Körperschaftsteuer und spielen in der Beratungspraxis eine völlig untergeordnete Rolle.

Wachstumschancengesetz Gewerbesteuer

Änderungen der GewSt

1. Erweiterte Kürzung, § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b GewStG (keine Änderung durch VA)

Um den Ausbau der Solarstromerzeugung und den Betrieb von Ladesäulen weiter voranzutreiben, steigt bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen die Unschädlichkeitsgrenze von 10 % auf 20 %.

Die Änderung gilt ab Erhebungszeitraum 2023.

Wachstumschancengesetz Umsatzsteuer

Änderungen des UStG

1. Umsatzsteuerbefreiung für Verfahrenspfleger, § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstaben m und n UStG (Änderung durch VA)

Alle im Rahmen eines Betreuungs- und Unterbringungsverfahren zur Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person tätigen Verfahrenspfleger werden nun als begünstigte Einrichtungen anerkannt. Dazu zählen insbesondere die Bestellung eines Verfahrenspflegers im Vorfeld der Bestellung eines Betreuers.

Die Änderung gilt ab 01.04.2024.

2. Umsatzsteuerbefreiung für Verfahrensbeistände, § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe d UStG (Änderung durch VA)

Die Steuerbefreiung wird um die im Rahmen einer Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 167 Abs. 1 i. V. m. § 317 FamFG für Minderjährige tätige Verfahrensbeistände ergänzt.

Die Änderung gilt ab 01.04.2024.

3. Übertragung von Emissionszertifikaten, § 13b Abs. 5 Satz 8 UStG (Änderung durch VA)

Für bestimmte, der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers unterfallende Umsätze enthält die Vorschrift eine Vereinfachungsregelung, wonach der Leistungsempfänger als Steuerschuldner gilt, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger für diesen Umsatz die Regelung des § 13b Abs. 2 UStG angewandt haben, obwohl dies nach Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Voraussetzungen nicht zutreffend war. Auch die Übertragung von Emissionszertifikaten soll unter diese Vereinfachungsregelung fallen.

Die Änderung gilt ab 01.04.2024.

4. Zwingende Verwendung der eRechnung, § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 38 UStG, §§ 33, 34 UStDV (keine Änderung durch VA)

Die verpflichtende Verwendung der eRechnung ab 2025 wird Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltungssysteme) sein.

Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, wird als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst.

Es wird eindeutig geregelt, in welchen Fällen eine eRechnung zwingend zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden.

Die Übergangsregelungen wurden in der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung gegenüber dem Regierungsentwurf nochmals erweitert (im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gab es keine Änderung mehr):

Zu einem zwischen dem 01.01.2025 und 31.12.2026 ausgeführten Umsatz kann befristet bis zum 31.12.2026 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (mit Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden (§ 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG).

Durch § 27 Abs. 38 Nr. 2 UStG wird die zuvor genannte Regelung für Rechnungen, die von Unternehmern mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (2026) bis zu 800.000 EUR ausgestellt werden, nochmal um ein Jahr bis zum 31.12.2027 erweitert.

Die Änderungen gelten ab 01.01.2025.

Hinweis: Es wird empfohlen, frühzeitig die betrieblichen Rechnungssysteme auf die Erstellung einer eRechnung zu überprüfen. Eine pdf-Rechnung genügt **nicht** den Anforderungen.

5. Abgabe von USt-Voranmeldung, § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG (Änderung durch VA)

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG können Unternehmer, deren Vorjahresumsatzsteuerzahllast nicht mehr als 1.000 EUR betragen hat, von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 EUR betragen hat. Diese Zahl wird durch 2.000 EUR ersetzt.

Die Änderung gilt ab Besteuerungszeitraum 2025.

6. Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern, § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG (Änderung durch VA)

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein. Die Möglichkeit der Aufforderung zur Abgabe durch das FA (§ 149 Abs. 1 Satz 2 AO) bleibt unberührt.

Die Änderung gilt ab Besteuerungszeitraum 2024.

7. Verlängerte Fristen für den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 2 UStG (keine Änderung durch VA)

Ein Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG konnte bisher nur bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (also einen Monat nach Eingang der Umsatzsteuerjahreserklärung) auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. Entsprechend dem Gesetzesentwurf kann er diese Option nun noch bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres erklären. Die Erklärung bindet den Unternehmer wie bisher für mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann wie bisher nur mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Die Änderung gilt ab Besteuerungszeitraum 2024.

8. Ist-Versteuerung, § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG (keine Änderung durch VA)

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten wird von 600.000 EUR auf 800.000 EUR angehoben.

Die Änderung gilt ab dem 1.1.2024.

Hinweise zu nicht umgesetzten Planungen

Folgende geplante Gesetzesänderungen wurden im Vermittlungsausschuss gestrichen:

- Absenkung des Durchschnittssteuersatzes und der Vorsteuerpauschale für landund forstwirtschaftliche Betriebe von 9,0 % auf 8,4 %, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG.
- Vorzeitiges Auslaufen der befristeten ermäßigten Umsatzbesteuerung für Gasund Wärmelieferungen zum 29.02.2024 statt 31.03.2024, § 28 Abs. 5 und 6 UStG.

Wachstumschancengesetz Verfahrensrecht

Änderung der AO

1. Grenzen für die Buchführungspflicht, § 141 AO (keine Änderung durch VA)

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 EUR im Kalenderjahr erzielen sind nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu erstellen. Diese Betragsgrenze wird auf 800.000 EUR erhöht. Eine Buchführungspflicht entsteht auch ab einem Gewinn i. H. v. 60.000 EUR. Diese Betragsgrenze wird auf 80.000 EUR erhöht.

Die Änderung gilt ab dem 27.03.2024.

2. Grenze für die Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften, § 147a Abs. 1 AO (keine Änderung durch VA)

Steuerpflichtige, die Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr erzielen, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten 6 Jahre aufzubewahren. Diese Betragsgrenze wird auf 750.000 EUR erhöht.

Die Änderung gilt ab dem 1.1.2027.

3. Zinsen für die AdV auch für ausgesetzte Haftungsansprüche, § 237 Abs. 6 AO (Änderung durch VA)

Bisher wurden Zinsen für die Aussetzung der Vollziehung nur für ausgesetzte Steueransprüche festgesetzt. Ergänzend soll dies auch für ausgesetzte Haftungsansprüche gelten.

Die Änderung gilt für alle nach dem 31.12.2024 entstandene Haftungsansprüche.

Wachstumschancengesetz Handelsgesetzbuch

Änderungen des HGB (keine Änderung durch VA)

Die Schwellenwerte in § 241a HGB werden – wie in § 141 AO – von 600.000 EUR auf 800.000 EUR und von 60.000 EUR auf 80.000 EUR angehoben.

Die Änderung ist erstmals für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 anzuwenden.

Ihr HSM-Team